



07. Oktober 2016

Zur Parlamentarischen Diskussion des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der DGSP Jahrestagung 2016 beschließen zur Parlamentarischen Diskussion des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) folgende Resolution:

Wir unterstützen die Intention des Gesetzgebers, das alte Fürsorgerecht in ein modernes Teilhaberecht zu überführen und die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen umzusetzen. Insbesondere mit Blick auf Menschen mit schweren psychosozialen Beeinträchtigungen ist dies jedoch völlig unzureichend gelungen, sodass zu befürchten ist, dass es zu wesentlichen Leistungsverschlechterungen kommen wird.

1. Der leistungsberechtigte Personenkreis für Leistungen zur Sozialen Teilhabe (§99 SGB IX-E) ist zu hochschwellig und willkürlich eingegrenzt, so dass zu befürchten steht, dass viele heute leistungsberechtigte Menschen in Zukunft keine Leistungen mehr erhalten. Durch die falsche Verwendung der ICF wird darüber hinaus der Willkür im Assessment Tür und Tor geöffnet.
2. Leistungen zur sozialen Teilhabe werden unverhältnismäßig und unsachgemäß eingeschränkt. Insbesondere der Nachrang zur Pflege (§91 SGB IX-E) ist völlig abzulehnen. Erforderlich ist eine Gleichrangigkeit der Leistungen bzw. ein Vorrang rehabilitativer Leistungen vor Pflege.
3. Die neu eingeführten Leistungen zur Assistenz (§ 78 SGB IX-E) sind hinsichtlich

der Bedürfnislage schwer psychosozial beeinträchtigter Menschen als unangemessen zu bezeichnen. Psychosoziale Leistungen sind nicht lediglich „Assistenzleistungen“, die sich auf Kompensation oder Anleitung beziehen sondern qualifizierte Leistungen, die sich auf Motivierung, Reflexion und Analyse, Spiegeln und Grenzen setzen sowie emotionale Stützung beziehen. Insofern geht der Assistenzbegriff, insbesondere in seiner Zweiteilung, an den Bedarfen von schwer psychosozial eingeschränkten Menschen vorbei.

4. Die Teilhabeplanung (§ 13 ff. SGB IX-E) und die Gesamtplanung (§ 117 ff. SGB IX-E) müssen hinsichtlich der ICF dringend harmonisiert werden. Einheitliche Instrumente müssen entwickelt werden. Leistungsberechtigte müssen ein Recht auf „Teilhabe- und Gesamtplankonferenzen“ haben. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass die Leistungserbringer vor Ort im Sinne des „Trialoges“ an Gesamtplanungen beteiligt werden.
5. Die Trennung von Leistungen zum Lebensunterhalt und Fachleistungen ist nur bruchstückhaft vollzogen und das „Zwangs-Poolen“ von Leistungen (§116 SGB IX-E) widerspricht dem Selbstbestimmungsrecht. Eine Konversionsphase ist so zu gestalten, dass insbesondere kleine, gemeindeintegrierte stationäre Wohnformen nicht unverhältnismäßig getroffen werden.

6. Hinsichtlich der Teilhabeberatung muss gewährleistet sein, dass die Interessen und Kompetenzen der psychosozial beeinträchtigten Menschen bei der Vergabe von Fördermitteln gewahrt werden. Eine Förderung muss zeitlich unbegrenzt erfolgen.
7. Das Budget für Arbeit, das wir ausdrücklich begrüßen, sollte auch im geringfügigen Zuverdienstbereich Berücksichtigung finden. Gerade psychisch kranke Menschen beziehen oftmals eine geringe Erwerbsunfähigkeitsrente und können sich durch eine geringfügige Beschäftigung stabilisieren und unabhängig von weiteren Leistungen machen.
8. Insgesamt geben wir zu bedenken, dass die Gefahr besteht, dass durch das neue BTHG neue Grenzen errichtet werden zu Menschen, die als „nicht-teilhabe-fähig“ erklärt und aus qualifizierter, rehabilitativer Betreuung ausgeschlossen werden. Damit droht schwer beeinträchtigten Menschen weiterhin Stigmatisierung!!!

Berlin, der 7. Oktober 2016

Das Plenum der DGSP Jahrestagung 2016